

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im OT Obersalbach-Kurhof

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 19.01.2017 – 20.02.2017**

Lfd -Nr.	TÖB	Abwägung
1	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
2	<p>Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Kaiserslautern</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
3	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
4	<p>Creos Deutschland</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
5	<p>Deutsche Bahn DB Immobilien</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2017:</u></p> <p>„Im Planbereich befinden sich Telekom- munikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu ach- ten, dass Beschädigungen der vorhande- nen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehin- derte Zugang zu den Telekommunikati- onslinien jederzeit möglich ist. Insbeson- dere müssen Abdeckungen von Abzweig- kästen und Kabelschächten sowie oberir- dische Gehäuse soweit frei gehalten wer- den, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Anregungen betreffen die konkrete Bauaus- führung und nicht die Festsetzungen des Be- bauungsplanes. Die Anregungen werden zur Kenntnis genom- men und entsprechend bei der Bauausführung beachtet. Auch aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen Telekommunikationslinien ist das Baufenster ausreichend dimensioniert, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	
7	<p>Deutscher Wetterdienst Regionales Klimabüro Essen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
8	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
9	<p>energis Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
10	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
11	<p>EVS Abfallwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 16.02.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
12	<p>EVS Abwasserwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>

13	Handwerkskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
14	IHK Saarland Keine Stellungnahme abgegeben	
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur <u>Schreiben vom 13.02.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
16	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 17.02.2017:</u> „Zu der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Oberhalbach-Kurhof nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Wir bitten, die in der Satzung festgehaltenen Pflanzgebote zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten und altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft wurden die Pflanzgebote in die Planung aufgenommen und als verbindliche Regelung formuliert. Im Rahmen der Bauantragstellung sind die Festsetzungen der Satzung einzuhalten. Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf Altlasten vor, dennoch wird zur Sicherstellung bei Funden ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Ergeben sich bei Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) eine Informationspflicht an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.“
17	Landesamt für Bau- und Liegenschaften Keine Stellungnahme abgegeben	
18	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben	
20	<p>Landespolizeipräsidium, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p><u>Schreiben vom 23.01.2017:</u></p> <p>„Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im o. g. Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/ Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollen Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Geltungsbereich zu machen. Somit können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Firmen für Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen sind frühzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bauherren. Bei Funden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst für die Beseitigung, Entschärfung oder Vernichtung zu beauftragen.“</p>
21	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p>Ministerium für Finanzen und Europa</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
23	Ministerium für Inneres und Sport	

	<p>Landesplanung und Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2017:</u></p> <p>Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler im Gemeindeteil Obersalbach-Kurhof die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelgarage sowie zur eindeutigen Festlegung des Innenbereichs zu schaffen.</p> <p>Landesplanerische Ziele sind nicht betroffen.</p> <p>Die Frage allerdings, inwieweit allerdings vorliegend die vorgesehene Nutzung aus der vorhandenen baulichen Nutzung abzuleiten ist, ist durch die Gemeinde Heusweiler selbst zu be- und letztlich zu verantworten.</p> <p>Insbesondere erscheint die Größe der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (16,5 m x 10 m) absolut überdimensioniert.</p> <p>Insofern wird die Reduzierung sowohl des Geltungsbereiches der Satzung als auch der o.a. festgesetzten Fläche auf ein angemessenes Maß für erforderlich gehalten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde:</u></p> <p>Die Satzung hat sich an die Ziele der Landesplanung anzupassen. Da diese nicht betroffen sind, besteht insoweit kein Anpassungsbedarf.</p> <p>Die Formulierung der Festsetzungen obliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Durch die größere Dimensionierung gibt sie zwar einen gewissen Spielraum zur Standortfrage der Nebenanlagen vor. Durch die Umgebungsbebauung und den dadurch erkennbaren Gebietscharakter eines Wohngebietes entsprechend § 34 BauGB ist entsprechend den Vorschriften des § 12 BauNVO ebenso sichergestellt, dass lediglich für die benachbarte Wohnnutzung Stellplätze und Garagen errichtet werden dürfen. Eine Garagenreihe zur Vermietung oder eine zu hohe Anzahl an Garagen, die dennoch privat genutzt werden sollen, ist dadurch ebenso ausgeschlossen. Von Seiten der Gemeinde besteht deshalb kein Bedarf der Anpassung des Baufensters.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
24	<p>Ministerium für Inneres und Sport Referat B 4 ZMZ</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
25	<p>Ministerium für Justiz</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
26	<p>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz – Abteilung B Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
27	<p>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung D Natur- und Tierschutz</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2017:</u></p>	

	Keine Bedenken	
28	Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Referat D 5 Forstbehörde Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat E/1 <u>Schreiben vom 08.02.2017:</u> „gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“	
30	Ministerium für Bildung und Kultur Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt <u>Schreiben vom 24.01.2017:</u> „Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“
32	Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 15.02.2017:</u> „da sich das genannte Vorhaben im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich

	<p>ehemaligem Steinkohlenbergbau befindet, haben wir noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
33	<p>Pfalzwerke Netz AG Regionalnetz (RN)</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
34	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
35	<p>Saar-Pfalz-Bus GmbH</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
36	<p>Amprion GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
37	<p>Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
38	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
39	<p>VSE NET GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
40	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p>Bundesagentur für Arbeit</p>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
42	DB Netz AG Regionalbereich Südwest Keine Stellungnahme abgegeben	
43	RAG Deutsche Steinkohle AG Keine Stellungnahme abgegeben	
44	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 27.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
45	Saarbahn GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM <u>Schreiben vom 18.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
47	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler – Abwasserwirtschaft <u>Schreiben vom 18.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
48	Oberfinanzdirektion Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben	
49	Polizeiinspektion Köllerbach Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Superintendentur der evangelischen Kirche Kirchenkreis Saar West Keine Stellungnahme abgegeben	
51	Evangelisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Bischöfliches Generalvikariat	

	Bistum Trier Keine Stellungnahme abgegeben	
53	Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
54	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Keine Stellungnahme abgegeben	
55	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
56	Regionalverband Saarbrücken Regionalentwicklung und Planung <u>Schreiben vom 31.01.2017:</u> „für den Geltungsbereich der o.g. Satzung stellt der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken derzeit zum Teil „Wohnbaufläche“ sowie zum Teil „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die o.g. Satzung entspricht dabei, wie in der Begründung beschrieben, im Wesentlichen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Aufgrund der geringfügigen Ausdehnung der Planung sowie der ohnehin nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Flächennutzungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Aufstellung der o.g. Satzung liegt damit im Ermessensspielraum der Gemeinde Heusweiler. In Bezug auf den Landschaftsplan weisen wir darauf hin, dass dieser eine Alleepflanzung entlang der Dorfstraße bzw. südlich des Plangebietes vorsieht.“	Stellungnahme der Gemeinde: Der Regionalverband bestätigt die Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes. Eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich. Die im Landschaftsplan vorgesehene Alleepflanzung, die bislang nicht durchgeführt ist, wird durch die Regelungen der Satzung nicht unmöglich und ist weiterhin durchführbar. Verantwortlich hierfür ist die Gemeinde. Es ist kein Beschluss erforderlich.
57	Gemeinde Eppelborn <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
58	Gemeinde Illingen Keine Stellungnahme abgegeben	

59	Gemeinde Merchweiler <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
60	Gemeinde Quierschied <u>Schreiben vom 19.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
61	Gemeinde Riegelsberg Keine Stellungnahme abgegeben	
62	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 16.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
63	Stadt Lebach <u>Schreiben vom 13.02.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich
64	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 20.01.2017:</u> Keine Bedenken	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich